

Satzung

Förderverein Staatliche Regelschule Königsee e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Staatliche Regelschule Königsee. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rudolstadt eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Königsee.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Königsee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Zwecke des Vereins sind:
 - die Unterstützung des pädagogischen Anliegens der Regelschule
 - Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern, Kindern und allen am Wohl der Kinder Interessierten,
 - Förderung und Entwicklung der Heimatverbundenheit durch stadteigene Arbeit,
 - Ergänzung der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Regelschule und des Außengeländes durch Geld- und Sachspenden,
 - Unterstützung bei der Ausgestaltung von Veranstaltungen für die Kinder und Angehörige,
 - Vermittlung von Anregungen an Eltern in Bildungs- und Erziehungsfragen z.B. durch Weiterbildungsangebote
 - Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
 - Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3 Leistungen

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht

§ 4 Einnahmen

Einnahmen des Vereins sind Beiträge der Mitglieder, freiwillige Spenden natürlicher und juristischer Personen sowie Mittel Dritter zur Finanzierung von Vorhaben entsprechend dem Vereinszweck.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne § 2 unterstützt.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragssteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann nur mit einer Frist von einem Monat erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses seine Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand mitzuteilen.

(4) Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist die einfache Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr sind bis spätestens 31.03. zu entrichten bzw. werden mit dem Sepa-Lastschriftmandat eingezogen.

(3) Für Neumitglieder wird der Beitrag mit Zugang der Mitgliederbescheinigung fällig.

(4) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenführer und bis zu 4 Beisitzern (welche zugleich für die Protokollführung zuständig sind).

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenführer vertreten den Verein jeweils gerichtlich und außergerichtlich allein.

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,

d) die Aufnahme neuer Mitglieder

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(5) Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Sie soll im 1. Quartal des Kalenderjahres für das ablaufende Geschäftsjahr stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitglieder erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes sind ihr schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:
 - a) Mitgliederbeiträge und Gebührenbefreiung,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) Aufnahme von Darlehen ab 1000 Euro,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) Wahl von zwei Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem von ihm berufenen Gremium angehören, noch hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein dürfen.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlung leitet ein Vorstandsmitglied.

§ 12 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Fördervereins wird nur mit dem Vereinsvermögen gehaftet.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Beurkundung und Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Regelschule Königsee, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Kinderförderung zu verwenden hat. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Schlussbestimmung

(1) Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die vom Vereinsregister verlangt werden, an der Satzung vorzunehmen.

(3) Die Ungültigkeit einzelner Satzungsbestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.

§ 17 Datenschutz

Gemäß unserer Datenschutzerklärung.

Königsee, 12.06.2019